

S A T Z U N G
der Stadt Hungen
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigungen

1. des Gemeindeverfassungsrechtes:

§§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.2.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBl. S. 103) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1977 (GVBl. I S. 319);

2. des Straßenrechtes:

§§ 16, 17, 18, 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 9.10.1962 (GVBl. S. 437), Zweite Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes (2. AVHStrG) vom 1.12.1964 (GVBl. I S. 204)

wird durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 24. August 1978 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen sowie für die Gehwege an den Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Gehwege zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeindegebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt Hungen. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

§ 4

Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

§ 5

Erlaubnisantrag

Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Hungen zu stellen. Die Stadt Hungen kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 6
Erlaubnisfreie Sondernutzung

Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
2. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
3. bauaufsichtlich nicht genehmigte Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
4. Werbeanlagen über Gehwege für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluß- und Ausverkäufe;
5. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.

§ 7
Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Nach § 6 Nr. 4 und 5 erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 8
Gebühren

Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der anliegenden Gebührenordnung erhoben. Ergeben sich bei der Berechnung Pfennigbeträge, so wird auf halbe oder volle Markbeträge abgerundet. Ist diese Gebühr niedriger, als die in der Gebührenordnung festgesetzten Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

§ 9
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 10
Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigte Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 1. Februar des Jahres.

§ 11
Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Hungen eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 12
Märkte

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Ortssatzungen.

§ 13
Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Gebühren regeln sich nach den Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die bisherige Satzung der Stadt Hungen vom 6. Mai 1976 und die der jetzigen Stadtteile und früheren selbstständigen Gemeinden außer Kraft.

Hungen 1, den 18. September 1978

DER MAGISTRAT DER STADT HUNGEN


Bürgermeister

GEBÜHRENORDNUNG

zur Satzung der Stadt Hungen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

	Benutzungsgebühr DM	Mindestgebühr DM
1. Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, die Baulinie überschreiten und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen bzw. mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, für die beanspruchte Verkehrsfläche je m ² jährlich	3,--	1,--

	Benutzungsgebühr DM	Mindestgebühr DM
2. Atonrufsäulen und ähnliche Einrichtungen jährlich	8,--	
3. Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun		
a) auf Straßengehwegen und Plätzen bis zu 25 lfd. Meter beanspruchter Verkehrsfläche bei einer Nutzungsdauer bis zu 2 Monaten	30,--	
darüberhinausgehende Nutzungen je angefangener Monat	15,--	
b) auf Straßen, Gehwegen und Plätzen über 25 lfd. beanspruchter Verkehrsfläche bei einer Nutzungsdauer bis zu 2 Monaten	50,--	
darüberhinausgehende Nutzungen je angefangener Monat	25,--	
4. Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch) je Anlage jährlich	2,50	
5. Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. andauert und nicht unter Nr. 3 fällt		
a) auf Gehwegen und Plätzen je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,20	2,--
b) auf Straßen je m ² beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,50	10,--
6. Leitungen aller Art, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen		
a) je Monat und angefangene 100 m Länge, sofern nur vorübergehend verlegt		
1. bei Durchmessern bis 100 mm	5,--	
2. bei Durchmessern über 100 mm	6,--	
b) jährlich je angefangene 100 m Länge, sofern auf Dauer verlegt		
1. bei Durchmessern bis 100 mm	20,--	
2. bei Durchmessern über 100 mm	30,--	
7. Masten für Freileitungen, Fahnen u.ä. je Mast jährlich	1,--	
8. Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	2,--	
9. Tribünen je m ² beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,20	
10. Zum Be- und Entladen von Fahrzeugen bestimmte Vorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum hineinragen, jährlich je m ² beanspruchter Verkehrsfläche (ausgenommen Milchbänke)	2,--	

	Benutzungsgebühr DM	Mindestgebühr DM
11. Erlaubnispflichtige Werbeanlagen, die entweder mit baulichen Anlagen verbunden oder vorübergehend angebracht bzw. aufgestellt werden und innerhalb einer Höhe von 3,00 m über den Straßenkörper eine Abmessung überschreiten, die über den Rahmen hinausgeht, der		
a) nach § 6 Nr. 2 oder 3 erlaubnisfrei ist, je m ² Ansichtsfläche jährlich	4,--	
b) nach § 6 Nr. 5 erlaubnisfrei ist, je qm Ansichtsfläche täglich	0,10	1,--
12. Wohnwagen mit oder ohne Anhänger, die länger als 24 Stunden abgestellt werden, je m ² beanspruchter Verkehrsfläche wöchentlich	0,75	
13. Anlässlich von Jahrmärkten, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen aufgestellte Schaustelleinrichtungen		
a) bis zu 2 lfdm.	5,--	
b) bis zu 5 lfdm. je angefangener Meter	2,--	
c) 5 lfdm. überschreitende Schaustelleinrichtungen je angefangener Meter	3,--	

Hungen, den 18. September 1978



DER MAGISTRAT DER STADT HUNGEN


(Reber)
Bürgermeister